

Bürgerverein Flehingen e.V.

1. Vorsitzender
Udo Kazenmaier
Alemannenstraße 7
75038 Oberderdingen
Telefon: 07258 / 6765
Stand: Juli 2020

Bürgerverein Flehingen e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Flehingen“ und hat seinen Sitz in Flehingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten eingetragen und ist gemeinnützig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Bürgerverein Flehingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bürgerverein Flehingen e.V. ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und nur der Wahrung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Flehingen und Sickingen verpflichtet.
- (3) Der Bürgerverein Flehingen e.V. fördert die kulturellen und sozialen Bestrebungen im Ortsteil Flehingen in der Gesamtgemeinde Oberderdingen mit folgenden Schwerpunkten:
 - Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, die Lebensqualität im Ortsteil zu verbessern,
 - Beratung und Unterstützung von Ortschaftsrat, Gemeinderat und anderen kommunalen Organen und der Verwaltung bei der Erörterung der Interessen des Ortsteils beispielsweise bei der Erstellung von Bebauungsplänen, der Verkehrsplanung, bei städtebaulichen Fragen und der Regionalentwicklung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege und der Wirtschaftsentwicklung,
 - regionaler Umweltschutz, insbesondere im Bereich Lärmbekämpfung, Gewässer und Luftreinheit, Bodenqualität und Klimaschutz,
 - Förderung regionaler Kunst und Kultur.

§ 7 Vertretung und Haftung

- (1) Der Bürgerverein Flehingen e.V. wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder diesen beiden gemeinsam vertreten.
- (2) Der Bürgerverein Flehingen e. V. haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Bürgerverein Flehingen e.V.

§ 8 Auflösung

- (1) Der Bürgerverein Flehingen e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen.
- (2) Bei Auflösung des Bürgerverein Flehingen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Baden-Württemberg zur Verwendung der Pflege und Verschönerung des Ortsteils Flehingen. Das Land hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit oder die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

§ 9 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 10 Inkrafttreten und ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2012 beschlossen.

- (4) Der Vorstand des Bürgerverein Flehingen e.V. wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand vertritt den Bürgerverein Flehingen e.V. gegenüber Dritten, sichert die laufenden Arbeiten, bereitet die Mitgliederversammlungen vor, leitet die Arbeitsgruppen an und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Vorstand legt einmal jährlich Rechenschaft über seine Arbeit vor der Mitgliederversammlung ab.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Bürgerverein Flehingen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Bürgerverein Flehingen e.V. verfügt über eigene finanzielle Mittel, die vom Vorstand zu verwalten sind. Sie entstehen aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, aus privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie anderen Einnahmen. Die Mittel des Bürgerverein Flehingen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Die Kassenführung wird von zwei vom Vorstand unabhängigen Mitgliedern kontrolliert, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und ihr rechenschaftspflichtig sind.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind ab Eintritt und danach jährlich fällig. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vertretung gemeinsamer Interessen mit inhaltlich benachbarten Vereinigungen und Vereinen des Ortsteiles,
- Verleihung der Bürgervereinsmedaille oder Schaffung anderen Ehrenbezeugungen für verdiente Bürgerinnen und Bürger,
- Auslobung von Förderpreisen für wissenschaftliche Arbeiten,
- Veranstaltung von Wettbewerben,
- Förderung der Integration von Neubürgern
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Volksbildung im Bezug auf den Ortsteil.

- (4) Die Umsetzung der Aufgabenstellung erfolgt in Arbeitsgruppen sowie regelmäßigen Bürgerberatungen und Bürgerforen sowie durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln, Kontakten und Expertise.
- (5) Der Bürgerverein Flehingen e.V. arbeitet themenbezogen mit Vereinigungen, Bewegungen, Unternehmen und Einzelpersonen zusammen, soweit dadurch die Satzungsziele verwirklicht werden.
- (6) Der Tätigkeitsbereich umfasst die Gesamtgemeinde und die umgebende Region.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Bürgerverein Flehingen e. V. kann jede Bürgerin und jeder Bürger ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Einwohnerschaft in der Gemeinde oder die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und nach Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss einzelner Mitglieder beschließen. Dazu ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Als vergleichbarer Verstoß gilt auch, wenn mehr als 12 Monate kein Beitrag gezahlt worden ist. In diesem Fall kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist im Mitgliedernachweis zu registrieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie üben diese vor allem durch aktive Mitwirkung oder Förderung im Bürgerverein Flehingen e.V. aus.
- (2) Aus den Zielen und Aufgaben des Bürgerverein Flehingen e.V. ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
 - a) Beratung und Information,
 - b) Teilnahme und Mitarbeit an der Mitgliederversammlung, an der Tätigkeit und den Beratungen von Arbeitsgruppen sowie deren Maßnahmen.
 - c) Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
 - d) Kritik an Aktivitäten und Entscheidungen der Organe gemäss § 5.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) aktiv im Sinne der Aufgaben und Ziele des Bürgervereins Flehingen e.V. an dessen Tätigkeit mitzuwirken,
 - b) übernommene Aufgaben zu erfüllen und auf Anforderung darüber zu berichten,
 - c) die Beiträge regelmäßig zu entrichten.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Bürgervereins Flehingen e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bürgerverein Flehingen e. V. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter der zuletzt dem Vorstand bekannten Postanschrift oder per Mail an ihrer zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einzuladen.
Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand, berät und beschließt die Zusammensetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen und nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Arbeitsgruppen entgegen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterschreibt der vom Vorstand oder der Versammlung benannte Versammlungsleiter.
- (3) Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Bürgerverein Flehingen e. V. erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.